

**Zeitschrift:** Sprachspiegel : Zweimonatsschrift  
**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache  
**Band:** 53 (1997)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Chronik

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- g) Ernennung der Sachausschüsse und Sachverwalter.
- h) Bildung von Arbeitsgruppen und Umschreibung ihrer Aufgaben.
- i) Ausarbeitung erforderlicher Reglemente und Pflichtenhefte.
- j) Vertretung des Vereins nach aussen und Regelung der Unterschriftenberechtigungen.

#### *C. Vorstandsausschuss*

26. Präsident, Vizepräsident und Quästor bilden den Vorstandsausschuss.

Der Sekretär nimmt an den Sitzungen teil. Der Redaktor des «Sprachspiegels» und der Leiter der «Sprachauskunft» können für bestimmte Sachgeschäfte beigezogen werden.

27. Der Vorstandsausschuss erledigt die ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte.

#### *D. Rechnungsprüfer*

28. Die Rechnungsprüfung wird zwei natürlichen Personen oder einer Prüfungsgesellschaft übertragen.

Die Amts dauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

29. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer bestehen in der Prüfung der Jahresrechnung sowie in der schriftlichen Berichterstattung und Antragsstellung an die Mitgliederversammlung.

#### **V. Finanzielles**

50. Die finanziellen Mittel bestehen hauptsächlich aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Zinsen des Grundkapitals
- Beiträgen von Göntern
- Einnahmen aus Dienstleistungen

51. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

32. Bei Auflösung des Vereins wird nach Möglichkeit der Vorstand mit dem Vollzug beauftragt.

33. Das Vereinsvermögen fällt einer Institution mit ähnlichem Zweck zu. Die Mitgliederversammlung beschliesst darüber endgültig.

34. Diese Statuten ersetzen die Satzungen vom 20. November 1993.

Sie treten sofort in Kraft.

So beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 19. April 1997 in Basel.

Der Präsident  
Johannes Wyss

\* Der 1980 gegründete Verein Hochdeutsch in der Schweiz (VHS), hervorgegangen aus dem Schweizerischen Verein für die deutsche Sprache (SVDS), hat sich Ende 1996 aufgelöst; seine Interessen können aufgrund der Neufassung des Zweckartikels der SVDS-Statuten vom Schweizerischen Verein für die deutsche Sprache gewahrt werden.

## **Chronik**

### **Der schweizerische Bundesrat hält an der Rechtschreibreform fest**

Der Bundesrat beantragt, eine entsprechende Motion der Freiheitspartei auf Rückgängigmachung der Rechtschreibreform abzulehnen. In der bundesrätlichen Antwort von Mitte Mai auf diese Motion sowie auf die in gleicher Richtung gehende Interpellation von Rudolf Keller (sd.-lega., Baselland) heisst es, die Behauptung, die Reform führe zu übertriebenen Kosten, habe sich bisher in keiner

Weise bewahrheitet. Für die Einführung der Reform sei bewusst eine lange Übergangsfrist von sieben Jahren vorgesehen; so könnten Schulbücher, aber auch amtliche Schriften und Formulare im normalen Rhythmus erneuert werden, ohne dass daraus zusätzliche Kosten entstünden.

Zudem sei die Reform sehr massvoll, indem sie sich weitgehend darauf beschränke, Unsicherheiten und Stolpersteine auszuräumen und die viel zu hohe Zahl der Regeln abzubauen. Erste Erfah-

rungen in Schulen, die mit der Einführung bereits begonnen hätten, zeigten, dass die Rechtschreibung mit den neuen Regeln tatsächlich einfacher werde, nehme doch die Fehlerhäufigkeit deutlich ab.

Im übrigen sei die Reform nicht «in aller Stille», sondern mit einer breiten Vernehmlassung vorbereitet worden. Dass jede auch noch so gute Reform, die eine Änderung altvertrauter Gewohnheiten bringe, zunächst als unangenehm empfunden werde, sei eine allgemeine menschliche Erfahrung, heisst es weiter in der Antwort des Bundesrats. Er sei deshalb über den Widerstand, der sich auch in Deutschland und in Österreich rege, nicht erstaunt, und er habe durchaus Verständnis dafür, dass es einigen nicht leichtfallen werde, von alten Schreibgewohnheiten abzurücken.

### **Boykott der Rechtschreibreform durch Autoren und Verlage**

Nachdem zahlreiche deutschsprachige Autoren sich gegen die Rechtschreibreform aufgelehnt und 48 österreichische Autoren sogar eine «Untersagungserklärung» unterschrieben haben, verbieten nun auch einige Verlage (u.a. Suhrkamp und Diogenes) generell, Texte ihrer Autoren in der neuen Rechtschreibung abzudrucken.

Das bedeutet, dass in den Schulbüchern, in denen ab August 1988 die neue Rechtschreibung gilt, die Texte der entsprechenden Autoren weiterhin in der «vorreformatorischen» Orthographie erscheinen werden. Ein grosses Problem dürfte dies jedoch wohl nicht darstellen; hat doch kaum ein Lehrer je schriftstellerische Texte für den Rechtschreibunterricht verwendet!

### **Der erste viersprachige Sprachführer der Schweiz**

Die 1994 gegründete, dem Dialog zwischen den verschiedenen Landesteilen verpflichtete Jugendorganisation Dyna-

micha hat in Zusammenarbeit mit der Lia Rumantscha unter dem Titel «Schweizer Sprachen» einen Sprach- oder besser: Kommunikationsführer herausgegeben, der alle vier Landessprachen umfasst und deren wichtigstes Vokabular für Alltagssituationen enthält.

Die 136seitige Broschüre, die über den Buchhandel erworben werden kann, richtet sich vor allem an Jugendliche; im Juni ist sie an 90 000 Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahres in der ganzen Schweiz gratis abgegeben worden. Entsprechend kommt in diesem Kommunikationsführer der Jugendsprache besondere Bedeutung zu. Er ist zudem kein bloses Wörterverzeichnis, sondern enthält auch eine Kurzgrammatik jeder Landessprache sowie Erläuterungen zur Aussprache; da die erste Begegnung mit einer andern Kultur öfters durch den Magen geht, bringt die Broschüre überdies verschiedene Rezepte aus allen Sprachregionen der Schweiz. Die erklärte Absicht von «Schweizer Sprachen» ist, als Werkzeug zur Überbrückung von sprachlichen Hindernissen zu dienen und so den Dialog zwischen den einzelnen Landesteilen zu fördern.

Der Organisation Dynamicha, die auch mehrspachige Zeitungen herausgibt, ist im Juni der mit Fr. 10 000 dotierte Preis der Begegnung des Vereins Begegnung 2001 verliehen worden.

### **Romanisch bleibt Frühfremdsprache in St. Moritz**

St. Moritz, ein deutschsprachiger Ort mit deutscher Schule, ist von romanischsprachigen Gemeinden umgeben. Seit dem Schuljahr 1990/91 wurde in den St. Moritzer Schulen mit einem neuen Lehrmittel ein Konzept des Unterrichts dieser «Sprache des Nachbarn» als begleiteter Schulversuch erprobt. Nach Auswertung der Resultate hat der Schulrat nun beschlossen, Romanisch definitiv als obligatorisches Unterrichtsfach in der Primarschule (ab 4. Klasse) einzuführen bzw. beizubehalten.

Nf.